

sensu mangelt, oder an rechtmäßigen Alter.  
 L. 2. L. 4. ff. de Ritu. Nuptiar.  
 Nuptiæ legitimæ, rechtmäßige Ehen sind, so  
 nach denen Gesetzen und Canonibus, die der  
 Ehe wegen gegeben worden contrahiret wer-  
 den. Hahn. ad Wesenb. §. de rit. Nup. n. 2.  
 Nuptiæ nefariæ, s. nefandæ, sind, die nicht wür-  
 dig sind, Ehen genennet zu werden, e. g. wann  
 unter Stieff- Eltern und Stieff- Kindern,  
 unter Schwieger- Eltern und Schwieger-  
 Kindern eine Ehe contrahirt wird.  
 Nuptiæ prohibitiæ, verbottene Hochzeiten, als  
 da sind, zwischen Eltern und Kindern, per  
 text. in §. ergo non omnes. Inst. de nupt. L.  
 nemini C. de Nupt. Genes. 2. Lev. 18. Brü-  
 dern und Schwestern. Levit. 18. §. inter eas.  
 Inst. de nupt. L. Libertinus. ff. de Rit. Nupt.  
 L. Nemini C. de Nupt. L. 35. §. 1. de V. O.  
 deines Vatters und Mutter Bruder und  
 Schwester. d. l. nemini 17. C. de Nupt. l.  
 per adoptionem 17. §. 2. ff. de rit. nupt. §.  
 item amicam §. Inst. de Nupt. deines Bru-  
 ders und Schwester Kinder, des verstorbe-  
 nen Bruders Weib, oder Schwester Mann.  
 L. fratris §. licet. 8. cum seq. C. de incest. &  
 inutil. nupt. Beust. de matrim. c. § 1. Bez. in  
 tract. de repud.  
 Nuptiæ publicæ die öffentliche Ehe ist, welche  
 in der Kirchen oder vor dem Angesicht der  
 Christlichen Gemeine durch übliche geistliche  
 Einsegnung vollbracht wird. c. aliter. c. 30.  
 qu. §. c. 3. X. de clandest. despons. Lauterb.  
 de Societ. honor Conj. cap. 3. §. 4.  
 Nuptiæ secundæ, die andere Ehe.  
 Nurus, des Sohns Frau, die Schwur. L. 4. §.  
 affines. ff. de grad. & affin. manchmal heist  
 auch nurus des Sohns Braut. L. 6. & 8. d.  
 t. L. 12. §. 1. ff. de ritu nuptiar.  
 Nutritia, der Säug- Amme Lohn. L. 1. §. 14.  
 ff. de extraordin. cognition.

## O.

**O**beratus, a, um, verarmet, viel schuldig  
 seyn.

**Ob** causam dare, wegen einer geschenehen oder  
 vorhergegangenen Ursach etwas geben.  
**Ob**scurare fossas, Gräben bedecken, und oben  
 zuschließen.

**Ob** defectum, um eines Mangels willen.

**Ob**dormire, einschlummern, einschlafen, nicht  
 aber sterben, in welchem letzten Verstand es  
 bey denen Autoribus Ecclesiasticis gebraucht  
 wird.

**O**bedientia minoris erga majorem, der Ge-  
 horsam eines geringern Clerici gegen einen  
 Höhern, bestehet im Sitzen und Gehung der  
 Stimm, in Bezeugung der Ehr, sonderlich  
 aber darinn, daß der geringere des höhern  
 Befehl folge, es wäre dann, daß solcher et-  
 was, das nicht seines Amts, oder über seine  
 Gewalt ist, befehlen wollte.

**O**ber-**A**cht / ist eine harte Straffe in Säch-  
 sischen Rechten, dardurch die flüchtigen und  
 peintlichen Verbrecher, nachdeme sie vorhero  
 durch einen Ankläger, oder durch den Fiscal  
 angeklaget, und in dreyer Herren Lande öf-  
 fentlich citiret, aber wegen ihres ungehor-  
 samlichen Aufsenbleibens in die Unter-**A**cht  
 erkläret worden, nach Verfließung eines  
 Jahres wiederum etlichmal citiret, in Fall  
 ihres fernern Ungehorsams aber vor insam,  
 und in die Ober-**A**cht erkläret, an Leib, Ehr  
 und Gut durchs ganze Land gemein gemacht,  
 ihrer Güter beraubet, und von jederman  
 der sie ertappet, dem Richter zur Leib- und  
 Lebens-**S**traff können übergeben werden.  
 Diese **A**cht und Ober-**A**cht erstrecket sich al-  
 lein über diejenige Landschaft, darinnen sie  
 gesprochen worden, und ist nicht jederman  
 erlaubet, sich an des Aechters Leib und Le-  
 ben zu vergreiffen, sondern nur denselben  
 dem Richter zu gebührender Straffe zu ü-  
 berlieffern, welches erstere aber wohl wider  
 die Reichs-**A**echter vergömmet ist, als welche  
**A**cht durchs ganze Teutsche Reich seine  
 Krafft und Wirkung hat.

**O**berleuteratio, die Ober-**L**euterung, ist ein  
 an gewissen Gerichten recipirtes Remedium  
 wider das gefällte Urtheil, dessen man sich  
 bedient,

bedient, wann die erste Sentenz in der Leuteration-Instanz ist confirmirt, oder auch zu solcher etwas gesetzt worden, und wird alsdann die Ober-Leuterung von dem, der die Leuterung angestellet hat, instruiret, der dann seine gravamina anführet, und hernach eben als bey der Leuterung procedirt wird. Carpz. Process Tit. 17. art. 1.

Oberleuteriren, Ober-Leuterung einwenden.

Obex, alle Hindernüssen einer Sach oder That. L. adulterio accusare. C. de adult.

Objectio, ein Einwurff, Fürwurff, Einrede, Hinderung.

Objectum, der Gegenstand, womit man umgeheth.

Obicere, iren, einwerffen, entgegen werffen oder setzen, fürwerffen, entgegen seyn, hindern.

Obire munus, ein Amt verwalten, diem, sterben. L. 1. ff. de Condit. infert. hæreduatem, einer Erbschaft Possession acquiriren.

Obitus, der Hintritt, der Todt.

Objurgare, iren, mit Worten straffen, schelten.

Objurgatio, eine auf eine böse That geschehene Caltigation und Ausfützung.

Oblatio debiti, die Anerbiethung zur Zahlung, da sich der Schuldner anerbiethet, den Gläubiger die Schuld samt den Interessen zu bezahlen. L. 10. C. de usur. l. 9. C. de solut. Siehe Exceptio solutionis.

Oblatio juramenti, oder Anerbiethung zum Eyd, bestehet vornemlich darinnen, daß man einen Termin ad jurandum ausbringe, und den Gegentheil darzu citiren lasse. Boenigk. Pract. Part. 1. c. 24. so dann gemeiniglich innerhalb 8. Tagen geschehen muß. Stryk. Introd. ad Prax. forens. cap. 20. § 6. welches auch zu verrichten ist, wann einem das Suppletorium oder Purgatorium vom Richter zuerkannt worden, und der Bescheid seine Rechtskraft erreichet.

Oblatus Curia, wurde derjenige genannt, der von einer Concubin gebohren, oder durch die Oblationem Curia, (oder durch eine Of-

ferirung zu einem Decurione) legitimirt worden ist.

Oblatum furtum, ist, wann eine gestohlene Sach von jemand anders dir gegeben, und bey dir gefunden worden; Dan alsdann wird dir, wider den, der dir solche gegeben hat, die Actio furti gegeben, welche oblatio furti genennet wird. §. conceptum. Instir. de obligat. quæ ex delict.

Oblationes, Opferungen, opfern, wird alles dasjenige genennet, was die Glaubigen von ihren eigenen und erlaubten Sachen auf dem Altar Gott und der Kirchen für ihre Sünden darreichen.

Obligatio, eine Verbindung oder Verknüpfung, Verpflichtung, Gerichtlich Band, wodurch wir gezwungen sind, etwas zu leisten oder zu bezahlen. L. 3. ff. de ob. & Act. pr. Inst. de Obligat.

Obligatio alternativa, derer werden in Jure 6. Species gefunden, als 1) alternativa rerum, wann ich sage, ich geb dir den Stichum oder den Pamphilum 2) alternativa personarum; Als wann ich melde, es ist mir oder dem Titio von dir 10. fl. versprochen worden, 3) alternativa temporis ist, wann ich sage, nach einem oder nach zwey Jahren will ich dir 100. fl. geben 4) alternativa locorum: Wann ich sage, gibst du mir 100. fl. zu Leipzig oder zu Nürnberg 5) alternativa rerum & locorum simul ist: Wann ich sage, du sollst mir den Codicem zu Franckfurth, oder den Cicronem zu Straßburg geben 6) alternativa personarum & locorum simul ist, wann ich sage, daß du mir gebest den Codicem zu Leipzig, oder Scy, hum dem Titio zu Nürnberg. Schneidew. ad §. 33. verk. Plus autem. n. 10. & seq. Inst. de Action.

Obligatio civilis, ist eine solche Verbindung, welche auf der Gesetzlichen Verordnung beruhet, und so sie jemand nicht halten will, man ihn deßfalls Gerichtlich belangen kan. Doch sind sie von Unkräften, wann selbige, wider des Gesetzgebers Absicht, eine Unge-

rechtigkeit mit sich führen. Zum Exempel: Es ist ein an sich selbst ganz gerechtes Gesetz, daß man sein Versprechen halten solle: wann aber jemanden ein Versprechen mit Gewalt abgedrungen oder boshafter Weis abgelockt worden, so wäre es höchst ungerrecht, wann man ein solch Versprechen jemanden zu halten aufbürden wolt. Nithin zeigt sich hier keine natürliche oder vernünftige Verbindung. Weilen aber gleichwolen der Gesetzgeber einmal gesetzt hat: Es solle jeder sein Versprechen halten; so spricht man, es würcke ein solch abgezwungenes oder abgelocktes Versprechen eine bürgerliche Verbindung, damit aber solche keine Kraft habe, gestattet man dem Versprecher die Einrede, daß er zu solchem Versprechen seye genöthiget oder hinterlistiger Weise eingeführet worden: welche Einrede dann so viel Kraft hat, daß dardurch die bürgerliche in dem Versprechen gegründete Verbindung gänzlich zernichtet wird.

**Obligatio Consensualis**, quæ Consensu contrahitur, die Verpflichtung, so durch Einwilligung geschieht, dergleichen ist 1) Emptio, venditio, 2) Locatio, Conductio 3) Societas & 4) Mandatum, deren unten Meldung geschehen soll.

**Obligatio ex contractu**, eine Verbindung, so aus einem Contract oder Handlung herrühret. L. 1. pr. ff. de O. & A. & §. 2. Inst. d. t. Dn. Hopp. in Comm. und solche ist viererley, als 1)

**Obligatio realis**, sive quæ re contrahitur, eine Dingliche Verpflichtung, oder welche an den Gütern gemacht wird, dergleichen ist a) Mutuum, b) indebitum, c) commodatum, d) depositum, und e) pignus. davon zu Theil unten Meldung geschehen soll. 2)

**Obligatio verbalis**, sive quæ verbis contrahitur, sonst Verborum Obligatio, genannt, die Verpflichtung, so mit Worten geschieht, welche sonst auch genennet wird Stipulatio, davon unten gedacht werden soll. 3)

**Obligatio litteralis** sive quæ literis contrahitur, die Verpflichtung, so in blossen Schriften oder Briefen geschieht, wird sonst genennet Chirographus. 4)

**Obligatio Consensualis**, wo von oben.

**Obligatio ex quasi Contractu**, ist eine Verbindung, welche aus dem Handel herfließet, welche sich einem Contract oder Handlung vergleichet. L. 13. §. f. commod. Vultej. ad pr. Inst. de oblig. quæ ex quasi delicto, dergleichen ist 1) Negotiorum gestio, 2) tutela administratio, 3) rerum Communio, 4) Communio hæreditatis seu familiae hæcundæ, 5) aditio hæreditatis, 6) solutio indebiti, davon an ihrem Ort kan gesehen werden. tot. tit. J. de oblig. quæ quasi ex contractu.

**Obligatio, quæ ex delicto nascitur**, die Verbindung, so aus Malefiz-Ubelthaten oder Verbrechen erwächst, dergleichen ist, 1) furtum, 2) rapina, 3) damnum & 4) injuria, davon ein jegliches an seinem Ort zu sehen.

**Obligatio, quæ ex quasi delicto nascitur**, die Verbindung, welche sich Malefiz oder Ubelthaten und Verbrechen vergleichet und ähnlichet, und als aus Verbrechen erwächst, doch aber nicht aus Betrug, sondern aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit, oder durch ein fremd Thun, und also nur aus der Folge begangen wird. 1) Wann der Richter ihm den Krieg dadurch zu eigen machet, daß er aus Ungeschicklichkeit ein unbillig und ungerecht Urtheil spricht. pr. Inst. de oblig. quæ ex quasi delict. t. f. ff. de extraord. cognit. L. 5. §. 4. ff. de O & A. 2) Wenn aus eines Hause, es sey entweder sein eigen, oder gemiethet, oder worinnen er umsonst wehnet, etwas geworffen, oder gegossen worden, daß es jemanden Schaden thut. L. 1. pr. §. 1. & seq. ff. de his, qui effud. vel dej. Dn. Struv. Ex. 14. thes. 28. §. 1. & 2. Inst. d. t. 3) Wann einer an einer gangbaren Straffen was ausgesetzt, oder ausgehencket, so denen Leuthen Schaden verursachen könnte. Dn. Hopp. ad §. 1. Inst. de oblig. quæ quasi ex delict. nasc. 4) Wann

4) Wann ein Schaden in einem Schiff, Wirths, Hause oder Herberge nicht von dem, der dergleichen regieret, sondern von andern, deren Arbeit er gebrauchet, geschehen ist. t. t. ff. Naut. Caup. Stabul. ut recept. rest. L. 1. §. 6. ff. furti advers. Naut. L. f. J. d. t. Struv. Ex. 8. th. 106. seq. Ex. 48. thes. 33. seq.

Obligatio inanis, eine unkräftige Obligation, die durch eine Exception kan submoviret werden. L. 95. §. 1. ff. de solut.

Obligatio mixta, die gemischte ist ein dem natürlichen und Civil Rechten gemäses Band, wodurch man etwas zu thun oder zu leisten verbunden wird, dergleichen Obl. entsprinsget aus den Contr. Emptionis Vendit. Locat. cond. societatis, negot. gestor. als z. E. daß man gemachte Schulden zahlen, daß ein Besständner seinen Zins zu behöriger Zeit entrichten, daß einer einen von ihm zugefügten Schaden dem Beschädigten ersetzen muß, 2c.

Obligatio mixta Civilis, ist, welche entweder durch expresse Geseze constituiret. v. g. die Obligatio Verborum, literar. &c. oder von dem Jure Civili comprobiret worden, v. g. die Obligationes, welche aus denen Contractibus J. Gentium fließen. §. 2. & 3. J. de Jur. N. G. & C.

Obligatio mixta pratoria, ist, welche der Prator (eine bey den Römern so genannte Obrigkeitliche Person) nach Maas seiner competirenden Jurisdiction eingeführet hat. L. 1. ff. de obligat. ibiq. Vinn.

Obligatio naturalis, die natürliche Verbindung, ist ein aus dem natürlichen Recht fließendes Band, wodurch man ohne Assistenz und Ansehen des Civil Rechts, bloß aus einer natürlichen Billigkeit, etwas zu prästiren, verbunden ist. L. 14. de O. & A. L. 95. §. 4. de solut. Zum Exempel; Daß ich jedem das Seinige lasse, niemand keinen Schaden zufüge 2c. Deren oblig. naturales durch die bürgerliche Geseze beschräncket, und in gewissen Fällen entkräftet werden. Z. E. die Verbindung, die Pacta oder sein Versprechen

zu halten, ist natürlich, hat aber in Rechten keine Krafft, wann nicht gewisse Umstände oder Zierlichkeiten bey solchem Pacto oder Versprechen, z. E. gewisse Wort und Formlen beobachtet, oder ein solch Pactum (wie es mit der Schenkung geschehen) in den Rechten insonderheit als gültig erklärt worden.

Obligatio naturalis plena, ist, wodurch man nach vorhergehender Bewilligung etwas zu prästiren verbunden wird, so, daß auch nach dem natürlichen Recht zu dessen Exaction eine Berechtigung, jedoch ohne Beystand des Civil-Rechts vorhanden ist. L. 10. in fin. de V. S. L. 7. §. 4. de pact.

Obligatio naturalis plene approbata, ist, der entweder aus Noth, oder gemeinen Nutzens wegen, das Jus Civile gewisse Wirkungen zuignet, als daß sie eine Exception generiret. L. 7. §. 4. de pactis, die Condiotionem indebiti verhindert. L. 13. L. 26. §. 12. de condict. indeb. Die Compensation statt lästet. L. 6. de Comp. die Novation zulästet. L. 1. §. 1. de novat.

Obligatio naturalis plene reprobata, verworffene ist, wo alle genannte Effectus von dem Jure Civili abgesprochen werden, so daß weder eine Actio, noch Exceptio, noch ein anders Rechts-Mittel Platz findet. e. g. Also kan ein Pupill vor seine Person zu nichts obligiret werden, wie auch eine Frau in Bürgerschaft. L. 2. L. 16. §. 1. ad Sectum Vellej.

Obligatio naturalis minus plena, eine unvollkommene natürliche Obligation ist, da jemand ohne expresse Consens aus einem erbarn Werck oder Trieb des Gewissens etwas zu prästiren verbindlich wird, doch daß der andere kein Recht hat, etwas wider seinen Willen von ihm zu erfordern. Daher wird die Erfüllung dieser Obligation eines jeden Discretion überlassen, und kan niemand gezwungen werden, derselben zu satisfaciren. e. g. hieher gehöret die Obligation der Vergeltung, daß man demjenigen, der uns Gutes gethan, aus Danckbarkeit dergleichen thue.

- thue. l. 25. §. 11. de hæred. petit. Dahin gehören die meiste Tugenden, zum Exempel, die Mäßigkeit, die Gutthätigkeit 2c. und die Unterlassung der meisten Laster; zum Exempel, des Fluchens, der Böllerey, des Geizes, Prachts 2c. zu rechnen sind.
- Obligatus**, a, um, obligat. verbunden.
- Obligue**, weit herum, die Quer, auf der Seiten, frumm.
- Obliterare**, obliteriren, die Buchstaben auslöschen.
- Obnoxius**, a, um, schädlich.
- Obnoxius rationi reddendæ**, schuldig Rechnung zu thun.
- Obrepere**, obrepiren, einschleichen, hinein schleichen.
- Obreptio**, die Einschleichung. Per sub & obreptionem & per falsa narrata, durch Verschweigung der Wahrheit, und durch falschen Bericht oder Erzählung sc. ausgewürckt, so von etlichen Rescriptis gesaget wird.
- Obreptium rescriptum**, ein Rescript, das man erlanget hat, indem man etwas falsches zur Erzählung der Sach gethan, oder gesetzt hat.
- Obrigkeit**. **Stein**, werden diejenige genennet, wurdurch angezeigt wird, wie weit einer Obrigkeit Gerichts-Zwang sich erstrecket. Dann so weit die Marckung einer Stadt oder Dorffs reicht, so weit erstreckt sich auch desselben Gerichts-Zwang, daß der Richter des Orts über alle rechtliche Fälle, die sich darinnen zutragen, ordentlich zu urtheilen hat. Oetinger de Jure limit. Lib. 1. cap. 8. n. 10. Schilter. prax. Jur. Rom. in for. Germ. tit. fin. regund. Knichen de Jur. territor. cap. 3. n. 10. Stryk. ul. mod. ad ff. tit. fin. regund. §. 5. n. 3. 16. & 38. Sie werden auch Gerichtssteine, ingleichen Bannsteine genennet. Wie diese Steine von den Land- oder Gränz-Steinen differiren. vid. Frisch. tr. vom Fluhr-Recht. cap. 8. n. 1.
- Obruere**, obruiren, bedecken, bescharren, vergraben.
- Obryzum**, rein geläutert Gold.
- Obrizati solidi**, Ducaten, so aus dem besten Gold gemacht sind. L. ult. C. de ver. numism. potest. L. 2. C. ut nem. liceat in coemet.
- Obriziaci solidi**, idem in L. 1. C. de oblat. vol.
- Obscurare**, obscuriren, verdunkeln, verfinstern.
- Obscurare luminibus**, die Fenster durch ein angeführtes Gebäu verfinstern. L. si is, qui 30. ff. de usufr.
- Obscuratio**, Verdunkelung, Verfinstern.
- Obscurè**, verdunkelt, verfinstert.
- Obscuri viri**, schlechte geringe Leute.
- Obscuro loco nata**, ein schlechtes Mägdelein. L. Concubinam ff. de Concubin.
- Obscurus Articulus**, ein dunkler, undeutlicher und unverständlicher Articul.
- Obses**, ein Geißel, derjenige, so eines Gewalt zur Versicherung übergeben wird, daß der Bund, Friede oder Stillstand solle gehalten werden, mit dem Beding, daß wann der, so dieselbe Geißel gegeben, von dem Versprechen abstehet, der andere, den sie gegeben worden, Macht habe wider ihr Leib und Leben zu verfahren. Schult. diff. de statu & jur. obsid.
- Obsessio itineris**, das Vorwarten wird genennet, da einer dem andern in einer Gasse aufpasset, und auf ihn los drücket, solcher Pressel wird als eine grosse Injurie nach ihren Umständen angesehen.
- Oblequium**, die Willfahung, Gehorsam, Ehrerbietigkeit.
- Oblequium à liberto præstandum patrono**, Gehorsam und Ehrerbietung, so ein Freygelassener seinem Herrn, der einen frey gemacht hat, schuldig ist.
- Oblequium amicos**. veritas odium parit, nachgeben oder heucheln machet Freunde, aber die Wahrheit bringet Haß und Neid zuwegen.
- Observantia**, die Observanz, Ehrerbietung. Item das Herkommen, wird genennet die unbeschriebene Geseze Teutschlandes, welche durch einen Gebrauch von undenklichen Zeiten eingeführet, und gleichsam heimlich verglichener Weise zwischen dem Kayser und

und Ständen, oder bisweilen auch nur zwischen diesen alleine beliebt worden, und durch die verschiedene das Reich oder dessen Glieder betreffende Angelegenheit, entweder entschieden, oder die Art, wie solches zu thun, darinnen determiniret wird. Titus Spec. Jur. Publ. Lib. 1. c. 8. §. 2. Horn Jur. Publ. c. 12. §. 2. werden auch altes Herbringen, allgemeine Gebräuche, allgemeine durchgehende Gewohnheiten genennet.

**Observatio**, die Beobachtung, Wahrnehmung.

**Observatus**, mung.

**Observare**, observiren, in acht nehmen, fleißig aufmercken, wahrnehmen, acht haben.

**Obsidani lapilli**, schwarze Steine, so man in Aethiopen findet. L. 19. §. 17. ff. de aur. arg. mund. leg.

**Obsignatio**, die Versiegelung des Gelds. L. 9. C. de solut. L. 7. C. de pact. int. emt. & vendit.

**Obsignatus**, a, um, versiegelt.

**Obsignare**, obsigniren, unterschreiben, besiegeln, versiegeln.

**Obsolescere**, obsolesciren, veralten, in Abgang kommen.

**Obsonatores servi**, Knechte, so zu Einkaufung des Zugemüßes bestellt sind. L. 65. ff. de legat. & fideicom. 3.

**Obstagium**, ist eine Verpflichtung, Vergleich, oder Bürgschaft, wenn der Schuldner auf gefetzte Zeit nicht bezahlet, daß er, oder sein Bürge, an einem gewissen Ort, Gefängnis, oder Wirths-Haus, mit einem Reuter und etlichen Pferden sich verfügen, daselbst ordentliche Mahlzeit halten, und davon nicht ehe abweichen wolle, es sey denn die Schuld bezahlet. Und wird dieses sonst genennet ein Einlager, Eintritt, Leistung, Leistungsmachung; so aber verboten, Tabon de obstagio c. 5. §. 2. & c. 8. §. 15. R. J. de Anno 1577. tit. 17. Rhetius in L. juris publ. L. 3. tit. 2. §. 6. Stryck. in l. c. Int. 2. c. 1. §. 37.

**Obstare**, entgegen stehen, das Obstat halten, zuwider seyn.

**Obstringere**, obstringiren, verbinden, schuldig machen, verpfänden. L. pater. C. de crim. stellion.

**Obstructiones**, werden genennet, wenn einer verstopffet ist, und keinen Stuhlgang hat, und daher Kranckheit empfindet.

**Obstruere lumina**, die Fenster verbauen.

**Obtrudere Jus**, das Recht violiren. L. nullus C. de Judais & Cælic.

**Obtestatio**, eine hefftige Bitte, Bezeugung.

**Obtinere**, obtiniren, bekommen, erhalten, erlangen, gewinnen, den Sieg erhalten, als da ist in Recht-Sachen.

**Obtrectare**, obtrectiren, schmähen, übel nachreden.

**Obtrectatio**, eine Schmachrede, übele Nachrede.

**Obtrectator**, ein Verleumder.

**Obtrudere**, obtrudiren, einem wider seinen Willen etwas aufhencken, geben, an den Hals werffen.

**Obusum ingenium**, ein ungeschickter Kopff.

**Obvenire**, begegnen.

**Obventio**, der Ruß, oder das jährliche Einkommen, es rühre her wo es wolle. L. 1. §. Exercitorem. ff. de institor. L. 34. ff. de usuris. L. 7. in pr. ff. de usufruct. L. 5. §. non possum. 9. ff. de reb. eor.

**Occasio**, die Gelegenheit, die bequeme Zeit, etwas zu verrichten.

**Occasio facit furem**, Gelegenheit macht Dieb.

**Occidens**, der Untergang.

**Occidentalis**, occidentale, gegen Niedergang.

**Occidere**, tödten, niederfallen, sterben, Gelegenheit zu eines Tod geben.

**Occisio**, das Todtschlagen, der Todtschlag.

**Occisor**, der einen gewaltsamer Weise umbringt. L. 1. ff. ad SCrum Silan. L. 3. ff. ad Leg. Aquil.

**Occipere magistratum**, eine Obrigkeitliche Stelle antretten.

Occultator, der einen Menschen heimlich verbirgt. L. l. un. C. de his, qui se def. lib. 10.  
 Occultè, heimlich, verborgen, das man erweisen kan. c. Christian. 35. qu. 2.  
 Ocularis inspectio, ist ein gerichtlicher Actus, dadurch dem Richter bey einer zweifelhaften und strittigen Sach durch deren Anschauen erwiesen wird, die Sache verhalte sich so, und nicht anderst. Sche. nem. de ocul. inspect. §. 4. Es wird auch davon gehandelt L. §. 1 ff. qui latid. cog. L. 14. §. fin. ff. de ædil. edict. L. 43. pr. ff. de contr. empt. L. 8 §. ad offic. ff. fin. regund. L. 2. ff. de fer. L. 29. §. 1. de aur. arg. leg. und an andern Orthen mehr. Und zwar ist diese Besichtigung und Untersuchung mehr vor Gutachten und Beurtheilung, als ein Zeugnuß und Beweis zu halten. Berlich. Vol. 1. conclus. 47. n. 4. Darum sie auch jederzeit verständige Leute, so ihr iudicium von der Sache gründlich geben können, erfordert; und weil das Herz glaubt, was die Augen sehen, & certior re est oculus. Besold. thes. pract. verb. Augenschein, so wird dieselbe vor Gericht allzeit zugelassen, so wohl vor als nach der Kriegs-Befestigung, ja so gar nach ertheiltem Rechts kräftigen Bescheid, und wenn schon die Hülffe angeordnet worden. Berlich. d. l. n. 32. Es hat aber solcher Augenschein anders nirgend statt, als in solchen Sachen, so ins Gesicht fallen, und zwar nicht so sehr in factis transeuntibus, als permanentibus, es sey denn aus dem durch jene entstandenen Schaden die Größe des Vorgangs zu urtheilen. Insgemein gehören hieher novi operis nunciatio, Gränk-Besichtigung, Steinsetzung, Wunden und Schläge, zugefügter Schade an Haus, Hof, Früchten und dergleichen, Krankheit, Alter, Geburt, Schwängerung, Jungfrauschafft, Testament, Handels-Bücher, Gegenhaltung der Schriften, Erkänntnuß Brief und Siegel, Würdung der Güter, Rechnungen, und anderen Dingen, wie darvon bey dem Berlich. in angezogener 47. Conclus. und Rurger.

Ruland. tr. de Commiss. p. 2. lib. 3. c. 1. zu sehen, und wird dieselbe verstattet und angeordnet, nicht allein auf der streitenden Partheyen Nachsuchen, sondern auch aus blossen richterlichen Amt, zu dessen Information und Beurtheilung, da denn der Richter gewisse Commissarien und abgeschickte, nebst dem Gerichtschreiber, verordnet, so alle Umstände genau durchsuchen, und hernach ihren Bericht, wie sie die Sache befunden, pflichtmäßig erstatten, oder auch wol gar einen strittigen Ort in Abris bringen, und solchen vor Gericht legen.

Oculis rem subicere, eine Sache in Augenschein nehmen. L. si corruptione, ff. fin. regund.

Occultatio, die Verhehlung.

Occumbere, occumbiren, sterben.

Occupans, der etwas einnimmt.

Occupare, occupiren, heist einnehmen, erlangen, erwerben, als ein Gut, Wildthier. It. mit Geschäften beladen, beheligen.

Occupatio, ein Geschäft, Verrichtung, Unmüßigkeit. It. die Einnehmung, Anmaßung oder Zueignung einer Sache, so durch solche Handlung geschiehet, welche keine andere Auslegung leiden, als daß wir die Sache dadurch uns zueignen wollen, (dergleichen zum Exempel durch die Jagd, die Findung einer niemand zuständigen Sach etc. geschiehet,) und nach dem natürlichen Recht allein in Sachen, da niemanden andern zu stehen Platz hat, auffer daß zuweilen auch nach diesem Recht, meines wenigens Erachtens, eines andern Sache, durch langen Besitz und Gebrauch, eressen und verjähret werden kan.

Occupatus, a, um, occupat. mit Geschäften beladen, unmüßig.

Octiduum, acht Tage. Intra octiduum, innerhalb acht Tagen.

October, der Wein-Monat.

Oculus, ein Auge. Oculi plus vident, quam oculus, zwey Augen sehen mehr als eines.

Odio-

Odiolus, a, um, verhaßt, verdrüßlich.

Odium, ein Widerwill. Odium privatum, ein heimlicher Haß.

Odores, Gewürze. L. idio, ff. de in rem verso.

Oeconomia, die Haushaltung.

Oeconomus, ein Gewaltthaber, Befehlhaber der Kirchen-Güter, ist einer, dem befohlen und Gewalt gegeben wird, die Kirchen-Güter in- und außerhalb Rechts zu versehen, und zu vertreten. L. jubemus. 14. C. de sacros. Eccles. L. 33. §. 4. C. de Episc. & cler.

Oenomeli, sehr süß gemachter Wein. L. 9. ff. de rit. vin & oleo leg.

Oeffnungs-Recht / Jus apertura, ist ein Landfürstliches Recht, vermög dessen die Unterthanen, oder auch andere verbunden sind, denselben in die Städte und Befestigungen mit seinem Kriegs-Volck einzulassen, und den Durch-March zu verstaten.

Oenopolium, eine Weinschenke.

Offendere, offendiren, beleidigen, erzürnen, verletzen, anstoßen.

Offensa, } die Beleidigung, Verletzung, der  
Offensio, } Anstoß.

Offendere in legem, wider ein Gesetz handeln. L. 40. ff. de judic. L. 3. ff. ad Scum Macedon.

Offensus, a, um, der Beleidigte, der verletzt, beleidiget oder erzürnet ist.

Offerre, offeriren, anbieten, darbieten, zustellen, überantworten, bringen.

Offerendi jus, ist eine dem Schuldner und andern Personen zukommende Macht, wider die, denen eine Sach verpfändet, oder verkauft worden ist, daß sie nach offerirter Schuld und bezahlten Geld, dieselben Sachen restituiren müssen. Andr. Crusius de jure offerend.

Offerre seliti, einen Proceß freywillig über sich nehmen, der einen nichts angehet. L. 49. ff. de petit. hered.

Offertorium, ist ein gewisser Actus, mitten in der Catholischen Messe, kurz nach dem Glauben, wann der Meß-Priester das Opffer wepset, und der Diacnus demselben den Teller mit dem Brod darreichet.

Offertorium, das Opffer am Geld, so auf den Altar zu gewissen Zeiten geleyet wird.

Official, ist der Vicarius, eines Bischoffs, im weltlichen Gerichte über Ehe-Sachen, Schwängerung, Ehebruch und dergleichen, da hingegen der Suffraganeus ein Vicarius des Bischoffs in Geistlichen und Kirchen-Sachen ist.

Officiales, } Bediente, Gerichts-Diener. L.  
Officianten, } 1. §. 19. ff. de quæst.

Officialen / wann kein besonders Consistorium an einem Ort zu finden, so werden alle Strittigkeiten ohnunterscheidlich in der Consuley ausgemachet; die Cuationes und Decreta aber werden in controversiis ecclesiasticis also unterschrieben heraus gegeben: Fürstl. zur Officialen oder Consistorial Sachen verordnete zc. D. Bechm. in Exercit. Jur. publ. 8. sect. 2. p. 327.

Officium, heisset in besonderen Verstande bey den Catholischen der Gottes-Dienst, welcher in öffentlicher Versammlung geschieht.

Officium, das Amt, der Dienst. Ex officio, Amts wegen.

Officium boni patris-familias, das Amt eines guten Haus Vatters.

Officium merum, seu mercenarium, wird genannt, Krafft dessen ein von dem Pratore verordneter Unterrichter, oder Judex pedaneus interlocutoria, Bescheide gegeben, welche die Untersuchung der Sache erfordert, deren endliche oder Haupt-Berbescheidung er nach der von dem Pratore ihm vorgeschriebenen Formul hat thun müssen, weilien der Prator selbst das Gericht zu hegen ihme disreputirlich zu seyn erachtet.

Officium Judicis nobile, begreiff diejenige Verfügung, welche entweder ante litis-contestationem, das ist, ehe die Sachen in Rechten versangen, zu thun gewest; zum



**Exempel**, die Auferladung der Caution, *judicatum solvi, ratam rem haberi*, das ist, daß man das Zuerkandte bezahlen, *id est* daß man das Verhandlende genehm halten wolle *et* oder sonst in Befehlen, Bestrafungen, Erkenntnissen, daß man sich in Rechten einzulassen, Vollstreckungen der Urtheiln und allem dem bestanden, was man sonst *meri Imperii* zu seyn vorgibt. L. 1. 3. &c. ff. de Jurisd. omni. jud. L. ult. ff. de officio ejus, cui mand. & L. 8. §. ult. L. 73. ff. de procurat. L. 15. ff. de rejud. add. Chlingensp. in Coll. Inst. de divis. stipul. Vinn. ad §. 2. h. t. n. 1. Bachov. & à Costa. d. t.

**Officium Judicis imploriren**, das Amt des Richters anrufen. Suche weiter, *Nobilissimum Judicis officium* &c.

**Officium Notariatus**, das Notariats - Amt, ist ein solch *officium publicum*, dardurch die Handlungen und Willen derer Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesehet, vermittelst der Schrift, *tam judicialiter, quam extrajudicialiter*, in ewiger Gedächtnus behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund bestätigt werden. Cont. Colon. de An. 1512, in pr. §. Aber nachdem *et* Roland. in tract. notul. in proœm. Spec. Philipp. Meisters lib. 1. Part. 10. qu. 1.

**Officium publicum**, ein öffentlich Amt.

**Oheim** / unsere liebe Oheim, also nennet der Kayser die weltlichen Churfürsten, gleichwie der König in Franckreich alle Fürsten Cousins nennet, wenn sie gleich nicht vom Königl. Geblüt seynd.

**Olim**, vor diesen. It. wird gesagt zu *Olims* Zeiten, das ist, vor Alters, vor diesen.

**Olitor**, ein Kräuter. Gärtner. L. si. urbana, ff. de V. S.

**Olivetum**, ein Garten, worinn viele Obst Bäum wachsen. L. 58. ff. de contr. emt. L. 7. C. de bonis proscript. L. 1. C. de municip. & colon. Lib. 11.

**Olus**, allerley Kräuter, die man zur Speiß gebraucht. pr. Inst. de usu & habitat.

**Omen**, ein Zeichen, Anzeigung, so entweder gut oder böse, daher wird gesagt, das ist ein böß oder gut omen.

**Omissa actio**, ein Action, so man verlassen, und nicht angestellt hat. L. si eum, ff. si quis caution.

**Omissa Cautio**, hindangesezte Versicherung.

**Omittere hæreditatem**, legatum, eine Erbschaft, Legat, nicht annehmen. L. 7. 59. ff. de acquir. vel omitt. hæred. L. 33. ff. de nullit. testam. L. 4. ff. unde legit. L. 23. ff. de condiction. & demonstrat. L. 53. ff. de legat. 2 L. 14. ff. de liber. & posth. L. 27. §. qui suspectam. ff. ad SC. Trebell. L. 4. ff. de legat. præstand. L. 6. §. 1. ff. de injust. rupt. L. 2. §. Impuberem. ff. ad SC. Tertull. L. 60. ff. de acquir. vel omitt. L. 23. ff. de bon. libertor. L. ult. §. ult. ff. de doli exceptione. L. 59. §. Si Attius Titium. ff. de hæred. instit. L. 8. §. cum igitur. L. 19. ff. de inoffic. testam. L. 82. §. 1. ff. de legat. 2. L. 14. §. ult. ff. de fund. dotal. L. 14. ff. de lib. & post. L. 8. §. Quarta ff. de inoffic. testam. L. 6. §. 1. & L. 10. §. ult. ff. de injust. rupt. & L. 34. ff. de vulgar. & pupillar. L. 1. C. de fideicom. libert.

**Omittere in testamento**, einen im Testament übergehen.

**Omne nimium vertitur in vitium**. Suche oben: *nimis, nimium*.

**Omnes ac singuli**, alle und jede; siehe alle und jede.

**Omni meliori modo, via, Jure, &c.** In der besten Form, Maas, Gestalt, Wege, Recht *et* Welche Claulul in Klagen, Testamenten und Contracten gebraucht wird.

**Onera**, die Beschwehrungen, Auflagen, jährliche Gefälle, und dergleichen *et* tragen.

**Onera feudalia**, die Beschwehrungen, so auf dem Lehn hatten, die Lehn-Schulden.

**Onera hæreditaria**, werden genennet, die ein Erb in Ansehung der Erbschaft, oder weil er die

die Erbschaft angetreten, leisten muß, als da sind die Schulden, die Legata, die Fideicommissa &c. auszubezahlen. L. 21. §. 1. ff. de neg. gest.

Onera realia, die Beschränkungen, so auf den Gütern haften, als Steuer, Geschoß, Erbzinß und dergleichen.

Onerare, oneriren, beschwehren, aufbürden, beladen, belästigen, Bürde aufladen.

Oneris ferendi servitus, die Bürde oder Lasttragung der Gebäud, ist eine solche Dienstbarkeit; da eine Säule oder Wand des Nachbarn, die Last unsers Gebäudes zu tragen, schuldig ist.

Onerosa causa, da der Acquirent etwas weniger dafür hat, oder dafür er etwas geben, oder thun hat müssen, als bey Kauffen, Vermietungen, tauschen &c.

Onerosus, a, um, schwer, mühsam.

Onus, die Last, Bürde, Beschränkung. L. 18. §. 2. ff. de V. S. lit. Die Schiffs-Ladung. L. 6 ff. ad Leg. Rhod. de jact. L. 31. & L. pen. §. pen. ff. locat.

Onus mixtum, welches denen Personen, in Ansehung der Sachen imponirt wird. Cardinal Tusch. lit. O. concl. 118. seqq.

Onus personale, das denen Personen aufgelegt wird, ohne Achtung auf eine Sache zu haben.

Onus probandi, die Last oder Beschränkung des Beweises.

Onus tutela five curæ, die Last oder Beschränkung der Vormundschaft und kriegsrischen Vormundschaft.

Onyx arabis, ein Arabischer Onyx. L. 26. §. 7. ff. de publican. Ein schwarzer Stein mit einer weissen Gürtel oder Ring umgeben.

Ope & consilio, mit Hülf und Rath &c. bestehen.

Opera, die Arbeit, Mühe. Data opera, mit Fleiß.

Operas edere, exhibere, seine schuldige Dienste verrichten. tot. tit. ff. de oper. libert. L. 54. §. ff. de verbor. obligat.

Operæ fabriles, waren bey den Römern solche Dienste, welche in einer Kunst oder Handwerck bestanden, und theils zur Ergötzlichkeit dienen, als da waren Musicanten, Seiltänzer, Gaukler, Hofnarren, kurzhweilige Räthe. L. 7. §. 5. ff. de oper. libert. Theils aber zur Nutzbarkeit und Commodität des Herrn dienen konnten; als z. E. Zimmerleute, Schneider, Bau-Meister, Mahler und dergleichen. Zasius. L. 1. singul. Respons. c. 3. n. 7.

Operæ impossibiles, werden genennet, nicht nur, welche wider oder über die Natur, sondern auch der Honestät und Pietät zuwider lauffen. L. 34. de oper. lib. junct. L. 15. & L. fin. de cond. inst. L. 26. de Verb. obligat. Stamm. de Servit. perf. lib. 2. c. 5. n. 3.

Operæ Libertorum, Dienst der Freigelassenen.

Operæ pretium, der Mühe werth.

Operæ rusticorum, Bauern-Dienste, so in Schwaben und Francken Frohn-Dienste, in Oesterreich Kobalda, Rohwold, in Bayern Scharwerck genant werden, seynd nichts anders als ein täglicher Dienst, so zu des Gerichts- oder Voigts-Herrn Leibs- und Haus-Nothdurfft, mit Vieh oder eigener Hand, mit oder ohne gewisse Maas, verrichtet wird, wie selbige also definiret Ertel. de Jurisd. infer. p. 1. c. 7. obs. 1. convenit. Schmid. ad Jur. Bav. Tom. 1. semicent. 1. quæst. 33. n. 2. Andere nennen sie onus mixtum, welches theils in labore corporis, theils in rebus besteht. Und wird ein onus mixtum genant, weil es die Arbeit der Person und dessen Kosten erfordert. Dahero auch das Wort Frohnen so wohl von Personen als Sachen gebrauchet wird. Z. E. Es ist ein Frohn-Bauer. Struv. dissert. de oper. rustic. poss. 2. Knipsch. de nobilitate, L. 2. c. 21. n. 5. Balthaf. de oper. serv. sub. c. 4. p. 73.

Operæ rusticorum consuetæ, Land-übliche oder Land-gebräuchliche Frohn-Dienste sind, welche nach einer gewissen Provinz oder Orts-Gewohnheit zu leisten, hergebracht.

**Operæ rusticorum determinatæ**, gemessene Frohn- Dienste seyn, welche entweder auf eine gewisse Zeit oder Ort restringiret seynd; e. g. daß der Bauer einmahl im Monat, oder 20. mahl im Jahr frohnen soll, es geschehe nun mit der Anspann, oder Hand- Arbeit. L. 2. pr. de oper. libert. Gail. 2. obs. 62. n. 12. Carpz. 6. Resp. 54. n. 5. Wehner. voc. Ding. Notul.

**Operæ rusticorum inconsuetæ**, sind solche Bauren- und Frohn- Dienste, welche wider das alte Herkommen und Gewohnheit begehrt werden, und daher nicht zu prätliren seynd, wann nicht zwischen dem Herrn und den Unterthanen deswegen etwas specialiter verabredet, und bedungen, oder an demselben Ort eingeführt worden. Fritsch. de jure pagor. c. 8. n. 5.

**Operæ rusticorum indeterminatæ**, die ungemessene, ungesetzte Frohn- Dienste, am Tag, Zahl, in operibus, sind diese, welche von des Herrn Willen dependiren, und so oft als man sie verlanget, prätliret werden müssen. Gail. 2. O. 22. n. 11. 22. n. 12. Coler. de proc. p. 1. c. 9. n. 68. Carpz. 1 R. 54. n. 6. Sixt. de Reg. L. 2. c. 13. n. 4. Ritter. de homag. c. 7. n. 150 Gail. de Arrest. c. 2. n. 2. Steph. de Jurisdic. Lib. 2. p. r. c. 7. n. 163 Ertel. obs. Equest. 21. pag 250. Knipsch. de Nobil. c. 21. n. 15.

**Operæ rusticorum solitæ**, Land- gebräuchliche Frohn- Dienste seyn, welche nach des Landes oder eines gewissen Orts Gewohnheit ausser ein special- Beding dem Jurisdictional- Herrn jure ordinario zu prätliren seyn.

**Operæ rusticorum insolitæ** unland- gebräuchliche Frohn- Dienste seyn, welche man nicht anderst schuldig ist, es wäre dann deswegen zwischen dem Herrn und denen Unterthanen über deren prätlirung pacificiret worden, oder selbige in einem gewissen Ort von Alters her recipiret.

**Operæ rusticorum extraordinariæ**, ausserordentliche Frohn- Dienste seynd, welche nur

bey ereigneter gemeiner Noth und Nutzen, ausser gewöhnlicher Art angeleget werden. arg. L. Sed et si, 16. §. si feriat. 7. ex quibus causis maj. Sixtin. de Regal. l. 2. c. 14. n. 12. Klock. V. 2. caus. 28. n. 123. Dergleichen Operæ seyn die nöthige Fuhrwerke zu denen Land- Fortificationen, Streiffereyen auf grose Ubelthäter. L. 3. C. de princip. L. fin. C. de caduc. toll. L. 14. C. de oper. public. Gail. 2. obs. 56. n. 3. Rauchb. qu. 210. n. 29. Surd. Conf. 210. n. 29. Carpz. p. 1. Const. 32. def. 41. n. 5.

**Operæ rusticorum ordinariæ** seyn, welche per Jura und Obrigkeitl. Verordnung, oder Gewohnheit eingeführt seyn. L. 1. C. de indict. lib. 10 L. un. C. de vacat. publ. mun. lib. 1. Oder es können auch ordentliche Frohn- Dienste genennet werden, welche eine gewisse jährlich requirirte, und allzeit gleichförmige Prätlirung haben. Und wird daher zu einem ordentlichen Dienst erfordert, 1) daß er von der Obrigkeit eingeführt, 2) eine ordentliche und auf einander folgende Ursach habe, und 3) uniformiter prätliret werde. Gail. 2. obs. 52. n. 9. Cacher. dec. 95. n. 43. Surd. conf. 146. n. 19. Heig. p. 1. quäst. 17. n. 15. & 38. Meichner. T. 2. p. 1. dec. 6. n. 10. seqq.

**Operæ Servorum**, Knecht- Dienste.

**Ophitz**, eine Art Ketz, die eine Schlange anbaden. L. 5. L. 8. & pen. C. de haret.

**Opinio**, heist in denen ultimis Libr. Cod. das Steuer- Register, das Steuer- Buch. L. ult. C. de præd. & omn. navicular. L. f. C. de collat. fund. fiscal. It. Die Meynung, der Wahn, das was ungewis ist. Mundus regitur opinionibus, die Welt wird durch Meynungen regiret.

**Opinatores**, werden genennet die Soldaten, so in die Provinzen zu Einforderung und Eintreibung des Proviants geschickt worden. L. 7. C. de exact. tribut. L. 10. L. 11. L. 14. C. de erogat. milit. annon. lib. 12.

**Opinio communis**, die gemeine Meynung ist, welche allein von lang verschiedenen Dingen, welche

welche über Menschen Gedancken sind, her-  
rühret.

Opinio falsa, eine falsche Meynung.

Opistographum, ein Stück Pappier, das auf  
beeden Seiten beschrieben ist, oder das auf  
einer Seiten wieder ausgelöschet ist.

Opiter, ein Enckel, der nach seines Vatters  
Tod, bey seines Groß-Vatters Leben gebohr-  
ren worden.

Oculatio, Hülff, Beystand, wird eigentlich  
in zweiffelhaften und bösen Sachen gesagt.  
L. 1. pr. ff. de minorib.

Oportet, man muß einer Sache einerley  
Meynung haben, und eben statuiren.

Oportet est mala herba, Muß, ist ein böß  
Kraut.

Oppidum, eine Stadt. L. 239. §. 9. ff. de  
V. S.

Oppignorare, oppignoriren, verpfänden, ver-  
pfänden.

Opponens, der Opponent, der sich einem ent-  
gegen setzet.

Opponere, opponiren, entgegen halten, ent-  
gegen setzen, wann nemlich einer seine Gegens-  
Nothdurfft wider des andern Vorbringen  
einwendet, oder sich gegen einen auflehnet,  
sich demselben widersetzet, und widerspricht.

Opponiren, generalia Juris & facti, alle ge-  
meine Dinge der Rechten und des Thuns ent-  
gegen setzen, eine in Exceptions - Schriften  
gebräuchliche Formula.

Opportunè, gelegen.

Opportunitas, die Gelegenheit.

Oppositio, ein Gegensatz, Widerstand.

Oppressio, die Unterdrückung, wird nur von  
beweglichen Dingen gebraucht; bey unbe-  
weglichen heist es Invasio.

Oppressus, a, um, unterdrückt.

Opprimere, opprimiren, unterdrücken.

Opprobare, opprobriren, fürwerffen.

Opprobratio, eine Schmach, Rede, Für-  
Opprobrium, ) wurff.

Oppugnare, oppugniren, stürmen, mit Gewalt  
etwas erzwingen.

Optandus, a, um, zu wünschen.

Optare, wünschen, erwählen, auswählen. L.  
3. §. Item si ff. ad exhibend.

Optato, nach Wunsch.

Optimates, die Vornehmsten.

Optimè, am besten.

Optimæ maximæ ædes, ein bequem und geräu-  
mig Haus. L. 90 ff. de V. S.

Optimus, a, um, der Beste.

Optimus maximus fundus, ein Feld-Gut, das  
mit keiner Pfandschafft, Servitut, oder  
Steuer beschwehret ist. L. 169. ff. de verbor.  
signif.

Optio, die Wahl, die Rühr, wenn man ei-  
nem was heimstellet. It. heist in L. ult. ff.  
de jur. immuni. ein Adjunctus, dessen, der  
sein Amt aus Kranckheit zc. nicht verrichten  
kan.

Optio fabricæ, d. l. ult. der so der Kayserlichen  
Waffen-Fabrique vorgesezt ist.

Optio legata, suche Legatum optionis.

Optiones, heissen auch diejenigen, so denen  
Soldaten den Proviant austheilen. L. 9. C.  
de jur. fisc. L. 9. C. de exact. tribut. L. 3. C.  
de apoch. publ.

Opulenta hæreditas, eine reiche einträgliche  
Erbchafft, dabey man keinem Streit unter-  
worffen ist. Locuples hæreditas, eine reiche  
einträgliche Erbchafft, dabey man aber  
Streit unterworffen ist. Glossa in L. si quis  
mih. ff. de acquir. hæred.

Opu'enter, reichlich.

Opulentia, Reichthum.

Opulentus, a, um, reich, wer reich sey und soll  
genennt werden, kan so eigentlich nicht be-  
schrieben werden, doch aber in genere dieses  
gesaget, daß der reich zu nennen, der von sei-  
nen Gütern mehr Einkommens hat, als er zu  
seiner und seiner Familie sustentation vonnö-  
then hat.

Opus, ein Werk, Arbeit.

Opus externum, ein auswendig Werk, als  
die Schöpfung, Erlösung, Wieder-Ge-  
burt.

Opus imperfectum, s. incompletum, ein un-  
vollkommen Werk.

Opus

Opus internum, ein inwendig Werck.  
 Opus perfectum s. completum, ein vollkommen Werck.  
 Opus probari, approbari, heist, wann die geschwornen Werck, oder Bauleute sehen und erkennen, daß das Werck oder der Bau recht und gut gemacht sey.  
 ad Opus damnari, in opus tradi, zum Bau zu condemnirt werden. L. 6. ff. de extraord. crim. L. 1. §. 1. & L. f. ff. de effract.  
 ad Opus publicum damnari, hieß bey denen Römern, wenn einer etwas Grosses gesündigt, und wohl gar das Leben verwürckt hatte, doch aber gleichwohl begnadigt ward, so mußte er die Zeit seines Lebens in denen Bergwercken, Steinbrüchen, an denen Landstrassen, und andern öffentlichen und die Republic angehenden Wercken arbeiten. Hierzu gehörte auch, daß sie die Schleuffen raumten, in denen Balneis aufwarteten &c. Faber. Semestr. 2. 5.

Oraculum, der bloffe Kayserliche Befehl, ohne Rescript oder Mandat. L. 10. C. de SS Eccles. L. ult. C. de div. rescript.

Oratio, ein Gebet, die Rede, in jure heist es diejenige Anrede, da der Kayser den Senat mündlich oder schriftlich um etwas consultiert. L. 3. C. de Legib. & constit.

Orator, ein Redner, ein Abgesandter.

Oratoriè, nach rhetorischer Art, nach Redner: Art.

Orbus, der zwar verehlicht ist, aber keine Kinder hat.

Orbis Romanus, das Römische Gebieth. L. in orbe ff. de statu homin.

Orcinus libertus, ein Freygelassener, der aus dem Testament directo seine Freyheit bekommen, und niemahls einen Patron im Leben gehabt hat. L. 4. ff. de hon. liber. L. 4. §. 7. ff. de fideicomm. libert.

Ordalium, ist eigentlich nichts anders, als das Teutsche Wort Urthel: Es wird aber in denen mittlern Zeiten oft gebraucht, und heist

so viel als Judicium Dei, wenn Gott ihrer Meynung nach ein Zeichen that, und eines seine Unschuld oder Verbrechen an den Tag brachte. Die Species Ordalei sind: Duellum, Aqua calida & frigida, ferrum candens, davon unter seinen Tituln nachzusehen. du Fresne III. 68.

Ordinare, iren, ordnen. It. einen zum Pfarrer machen, zum Pfarr: Amt bestättigen, einsetzen.

Ordinarie, gemeinlich, insgemein.

Ordinarius, a, um, ordentlich, gemein, gewöhnlich. It. eigen.

Ordinarius Judex, siehe Judex ordinarius.

Ordinata, geordnete Dinge.

Ordinatio, die Einsetzung des Pfarrers, ist eine Anweisung des Predig: Amts an eine gewisse Person, oder daß ein Mensch durch eine gewisse Bezeigung, vor einen solchen, der Macht habe zu lehren und zu predigen, auch die Sacramenta auszutheilen, erkläret werde. Seckendorff. Fürsten: Staat. P. 2. c. 13. §. 2.

Ordinatio Cameralis, die Cammer: Gerichts: Ordnung, ist eine Reichs: Constitution, die specialiter von denen Cammer: Gerichts: Personen, derselben Jurisdiction und dem Process allda handelt, und promulgiret ist.

Ordines Provinciales, Land: Stände, werden diejenigen Unterthanen eines Landes: Herrn geheissen, welche das Recht haben auf Land: Tügen zu erscheinen; und werden eingetheilt in Geistliche und Weltliche, unter jene gehören die Bischöffe, die keine Reichs: Stände sind, Aebte, Committer: Herrn und dergleichen, so mit einem Wort, Prälaten genennt werden, zu welchen auch die Academien referirt werden. Und diese aber die Fürsten (vergleichen auch ausser Böhmen sich nicht finden wird) Grafen, Baronen und Städte.

Ordinarium, ordentlich, was recht und nach gerichtl. Ordnung, oder nach denen gemeinen Rechten geschieht. L. 33. §. publice ff. de procurat.

Ordi-

Ordinarium iudicium, ein Proceß, darinnen ordentlich, wie es von denen alten instituiret worden, verfahren wird.

Ordinare litem, einen Proceß anstellen. L. 24. 25. §. 1. ff. de lib. cauſ. L. 8. ff. de inoff. teſtam. L. 26. ff. de teſtam. tutel.

Ordinare teſtamentum, ein Teſtament machen, L. 30. ff. de liber. & poſth.

Ordinare ſuprema ſua. Idem. L. 25. ff. de liber. & poſthum. L. 39. ff. de pignor. action. L. 36. §. miles. ff. de milit. teſtam.

Ordinare Codicillos. Codicill. machen. L. 3. C. de codicill.

Ordo, die Ordnung.

Ordo provinciarum, der Landſtand.

Oretenus, mündlich, von Mund aus in die Feder.

Organicus, ein Organift, der die Orgel ſchlägt.

Organum, ein Werkzeug.

Oriens, das da entſtehet. Ii. der Aufgang der Sonnen. Also wird geſagt, in Orient, das iſt, in dem Lande gegen Aufgang der Sonnen.

Originale, Original wird genennt das wahre unterſchriebene oder auch beſiegelte Exemplar eines Briefes, die Hauptſchrift.

Originaliter, in originali, das geſagt wird, wenn man das wahre Exemplar ausantwortet oder vorlegt.

Originarii, werden genennt, welche von den Adſcriptitiis geböhren, und in deren Rechten eintreten muſten, hatten ihren Nahmen davon, daß ſie von den Adſcriptitiis herſtammten. L. 11. & L. 13. C. de Agric. L. 21. L. 32. C. eod. Perez. in Cod. de Agric. & Cenſitis n. 33.

Origo, der Anfang, Urfprung.

Origo Juris, der Urfprung des Rechten oder Geſetzes. vid. Andleri Jurispr. publ. & privat. Lib. 1. Tit. 2. per. tot.

Origo Juris Saxonici, der Anfang, Urfprung des Sächſiſ. Rechts. Heig. p. 1. Quell. 8.

Oriri, entſpringen, entſtehen.

Ornamentum, } der Ornat oder Zierrath, die Ornatus, } Zierde, Schmuck.

Ornamenta, werden alle diejenigen Sachen genennt, welche zu einer andern Sach aus keiner andern Urfach angeſchafft werden, als daß ſolche dadurch deſto mehr gezieret werde. L. 25. §. 10. 11. ff. de aur. argent. mund. ornam. leg.

Ornamenta muliebria, Frauenzier, inſgemein Jocalia genennt, ſind güldene Ring, Ketten, Armband. L. argenteo. 25. §. 10. L. fin. §. 2. ff. de aur. arg. legat. ibique Weſenb. in ff. n. 3. Ob ſie nach dem Tod des Manns dem Weib verbleiben, ſiehe Gal. 2. Obf. 91.

Orphanus, ein Waſſe, der keinen Vatter hat.

Orphanotrophus, iſt einer der von armer Waſſen wegen im Recht Gewalt trägt; aber nach geiſtlichen Rechten lieget nicht viel daran, an den beſondern Namen, dann es mag ein jeder, der einen genugsamen Gewalt hat, von anderer wegen im Recht zu handeln haben. L. orpha. 1. quaſt. 3. c. ſalvat. C. de Episc. & cler. & eum. cauſam X. de jur. calum.

Orphanotrophium, ein Waſſenhaus, Findelhaus, ein Ort, wo die Eltern-loſe Kinder auferzogen werden. L. 16. & 18. C. de SS. Ecclef.

Orthodoxus, ein Rechtsglaubiger, der der rechten Chriſtlichen Lehr beſtimmet. vid. L. privilegia L. iubemus nulli in pr. L. decernimus. C. de SS. Ecclef.

Ortus, der Urfprung.

Osculari, iren, küſſen.

Osculum, der Kuß, Osculum Judæ, Judas Kuß, falſcher Kuß.

Oſſaria, eine Kiſte, darinnen die Todten Bein aufgehebt werden. L. 2. ff. de ſepulcr. violat.

Oſtendere, iren; weiſen zeigen.

Oſtentatio, das Praſen, wenn man ſich groß macht, oder ſehen laſſen will.

Oſtentare, iren, prangen, rühmen, zeigen.

**Ostentum**, was in der Natur etwas Böses bedeutet, ein Wunderzeichen.

**Ostracismus**, eine Art der Landesverweisung, bey denen Atheniensern, da das Volk kleine Scherben oder Stein, in einem Topf warff, und dadurch jemand relegirte.

**Otiosus**, 2, um, müßig.

**Otiola pecunia**, müßiges Geld, wird von denen Juristen genannt, welches in den Kasten liegt, und weder auf Zins ausgeliehen, noch an Güter angelegt ist. L. 13. §. ult. ff. de usur. L. 3. §. usur. ff. de contrar. tut.

**Orium**, der Müßiggang, Masse. *Otia dant vitia*, Müßiggang ist allar Laster Anfang.

**Oval**, länglich, rund.

**Oasis**, ein wüster verlassener Ort in Africa oder Egypten, dahin man manche Ubelthäter zu relegiren pflegte. L. 7. §. est quoddam. ff. de interd. & relegat.

**Oves ferrez**, eiserne Schafe, so dergestalt bey Verpachtung der Güter mitgegeben werden, daß sie bey dem Abtritt in gleicher Zahl wieder geliefert werden müssen, sie mögen sterben oder nicht.

## P.

**PAbula**, das Futter vor das Vieh. L. 99. §. Collegio. ff. de Legat. 3. L. 12. §. si aliqua parte. ff. de instruet vel instrument.

**Pabst** / ist das Oberhaupt der Catholischen Kirche, welcher ihre Päbstl. Heiligkeit, wie auch der heilige Vater titulirt wird, dessen Residenz ist vor etlichen 100. Jahr her beständig zu Rom gewesen, und wird er in der Catholischen Kirche als oberster Bischoff der Kirche und Christi Stadthalter auf Erden consideriret. Dessen Auctorität aber verwerffen die Protestantischen Religions-Verwandten und die Griechische Kirche.

**Pacificare**, pacificiren, befriedigen.

**Pacificatio**, die Versöhnung, Vertrag, Friedmachung, Vereinigung.

**Pacificatio monasteriensis**, der Münsterische Friedens-Schluß ist ein Vertrag, so der Kayser Ferdinand. III. mit Ludovico XIII. König in Frankreich und seinen Adharenten auf Einwilligung der Stände Anno 1648. zu Münster aufgerichtet, so da handelt von dem Friede im Reiche mit der Cron Frankreich zu erhalten, auch andern Geschäften so zu des Reichs Zustand gehören.

**Pacis publicæ fractæ pacis crimen**, der Landfriedbruch ist ein Verbrechen, da ein Fürst oder Privat-Person wider die Constitutiones des Land-Friedens sich vergreift, indem er mit gewaltsamer gewaffneter Hand, und mit vielen versammelten Leuten eines andern Haus oder Güter aus bösen Vorsatz, ihn zu beleidigen anfällt.

**Pactio oder Pactum**, ein Vertrag, Handlung, Vereinigung, ein Beding ist zweyer oder mehrer Personen (Contrahenten) Einwilligung etwas zu erstatten, und zu leisten, zu nehmen oder zu geben. L. 1. §. 2. ff. de Pactis. L. 3. ff. de Pollicit. 3. E. Wenn einer einen Theil von seinem Hause verkauft, und ihm vorbehält, daß auffer demselben verkauften Theil kein Fenster mehr gegen ihn gemacht werden solle. Wann nun der Käufer einmahl solches verwilliget hat, ist er solches zu halten schuldig und verbunden. Oder das Pactum ist eine Convention oder Bedingung zweyer oder mehr Personen auf eine gewisse allerseits beliebte Einhelligkeit, was zu thun oder zu verichten, wodurch man aber civiliter, oder nach der Vorschrift des Civil-Rechts, nicht efficaciter, nemlich daß man daraus einen andern dem Pacto nachzukommen belangen könne, obligirt ist. Srov. Exercit. 6. 6. 7. Oder besser heist es eine solche Handlung, welche keinen eigenen Namen oder Titul hat, das ist, welche keine besondere vorgeschriebene Form hat, und bey welcher auch noch keine ein oder andern Theils geschene Ubergab oder andere That sich zeigt; Also daß vor Vollziehung solcher That oder Ubergab keine Verbündlichkeit vor